
Satzung Deutsche Segel-Liga e.V.

Stand 16. Oktober 2017

Präambel

Der Verein ist der Zusammenschluss der Vereine der 1. Deutschen Segel-Bundesliga und der 2. Deutschen Segel-Bundesliga. Aufgabe des Vereins ist es, die Segel-Ligen und den Liga-Pokal des Deutschen Segler-Verbandes e.V. durchzuführen. Über eine Erweiterung des Liga Angebotes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein nachstehende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss der an der 1. und 2. Deutschen Segel-Bundesliga beteiligten Segelvereine. Der Verein trägt den Namen „**Deutsche Segel-Liga e.V.**“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
4. Der Verein wird außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V (DSV).

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports durch Ausrichtung der Segel-Liga, bestehend aus 1. „Deutsche Segel-Bundesliga“ und „2. Deutsche Segel- Bundesliga“ sowie des „Liga-Pokals“. Er ist eine Vereinigung von DSV-Mitgliedsvereinen, die sich an den Segel-Ligen beteiligen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Durch Ausrichtung der 1. Deutschen Segel-Bundesliga und 2. Deutschen Segel-Bundesliga, sowie des Liga-Pokals.
 - Die kollektive Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in Sachen Segel- Liga gegenüber dem DSV, insbesondere durch die Entsendung von Interessenvertretern in die maßgeblichen Gremien.
 - Der Verein wird die Segel-Liga auf Grund vom DSV überlassener Nutzungsrechte nach den dafür maßgeblichen Regelwerken (z.B. Ligaordnung) und vertraglichen Vereinbarungen mit dem DSV eigenverantwortlich durchführen und damit den Segelsport als Breiten- und Leistungssport fördern.
 - Durchführung von Vorbereitungsregatten zur Schulung und Vorbereitung der Teilnehmer und Schiedsrichter.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung kann der Verein zu seiner Unterstützung einen professionellen Veranstalter beauftragen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
2. Mitglieder können ausschließlich eingetragene gemeinnützige Vereine, die zugleich Mitglied im Deutschen Segler-Verband sind, sein. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die durch Qualifikation gemäß den maßgeblichen Regelwerken
3. die Berechtigung zur Teilnahme an der 1. Und 2. Bundesliga erlangt haben und an diesen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme (schriftlicher Antrag) ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen unter Berücksichtigung der für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen, mithin *erfolgreiche Teilnahmeberechtigung* zu den Segel-Ligen entsprechend den Regelwerken (Ausschreibung, Liga-Ordnung, etc.). Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme nach erfolgreicher Qualifikation zur Segel-Liga nur aus wichtigem Grund ablehnen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind vormals ordentliche Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft nach § 5 Ziff. 3 erloschen ist. Das Recht zum Austritt nach § 5 Ziff. 4 bleibt unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und deren Interesse zu wahren, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Beauftragung durch den Verein, Regatten der Liga-Serie, auszurichten und durchzuführen und hierfür persönliche und sachliche Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereitzustellen.
3. Ordentliche und für die laufende Saison qualifizierte Mitglieder sind verpflichtet und berechtigt nach Maßgabe des anwendbaren Regelwerkes an *den Ligen* teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu entrichten. Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Insolvenz/Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Auflösung oder Löschung einer Körperschaft oder juristischen Person oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft wird darüber hinaus beendet durch Austritt/Ausschluss aus dem Deutschen Segler-Verband e.V.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied die Qualifikation für die Teilnahme an *den Segel-Ligen* im folgenden Kalenderjahr nicht erreicht hat sowie im Fall des Austritts, Ausschlusses oder Rücktritts von *den Segel-Ligen*. Das Recht als außerordentliches Mitglied im Verein zu verbleiben, bleibt unberührt.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 15. November des laufenden Jahres (eingehend in der Geschäftsstelle) zu erfolgen. Die Rechte ausgetretener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens, jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung von Umlagen und Deckungsbeiträgen, auch für zurückliegende Jahre bestehen.
5. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber zu wohlwollender Neutralität verpflichtet, insbesondere alles zu unterlassen, was den Zielen des Vereins (§ 2) widerspricht.

§ 6 – Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern. Das auszuschließende Mitglied hat zu diesem Punkt ein Anhörungsrecht in der Versammlung, es ist jedoch nicht stimmberechtigt. § 12 Ziff. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Ausschluss soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 4 der Satzung für mehr als ein Jahr nicht nachkommt oder die in § 2 Ziff. 1. und 2. definierten Zwecke und Ziele des Vereins erheblich gefährdet.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem SchatzmeisterDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
4. *Der Vorstand kann Obleute für bestimmte Regionen zulassen (Regionalobleute).
Die Obleute sollen durch die Regionen (Nord, Ost, Süd, West) bestimmt werden.*
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die Aufgabenverteilung und eine Vertretungsregelung beinhalten soll. Er fasst seine Beschlüsse zur

Geschäftsleitung in Vorstandssitzungen. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Der Vorstand entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Interessenvertretung gegenüber dem DSV
- die Beauftragung von Mitgliedern mit der Durchführung von Regatten der Segel-Liga und ggf. Abschluss entsprechender Verträge mit den Mitgliedern
- Entsendung von Interessenvertretern in die maßgeblichen Gremien des DSV
- Aufnahme von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Erstellung des Haushaltsplanes und seine Durchführung
- Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 10 Haushalt, Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.
2. Das Vermögen des Vereins sowie die laufende Einnahmen und Ausgaben werden vom Vorstand verwaltet. Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen *und innerhalb der gesetzlichen Frist* einen Jahresabschluss für das vergangene Jahr vorzulegen. *Dabei kann auch die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden*
3. Zur Deckung der Ausgaben des Vereins stehen dem Vorstand insbesondere folgende Einnahmen zu Verfügung:
 - aus Beiträgen
 - aus Meldegeldern, Spenden, staatlichen Zuschüssen oder solchen von Sportverbänden
 - Mittel aus dem Abschluss von Verträgen mit Verbänden oder sonstigen Dritten
4. Die sachgerechte Verwendung der Mittel, die Ordnungsgemäßheit der Buchhaltung sind Gegenstand der einmal jährlich stattfindenden Kassenprüfung.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitgliedsvereine. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2. Quartal eines Kalenderjahres, statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine *Frist von vier Wochen* liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. *Die Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.*
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erlass/Änderung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltes des abgeschlossenen Geschäftsjahres und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - *Beschluss über die Durchführung weiterer Ligen*
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen ordentlichen Mitgliedern zugesandt.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Es können nur ordentliche Mitglieder bzw. deren benannte Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Nur ordentliche Mitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
2. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Jeder ordentliche Mitgliedsverein darf eine Person in die Versammlung entsenden. Diese kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig.

§ 14 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen des Vereins

Der Verein kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Vereins entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die Grundsätze dieses Vereins zu verpflichten.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an der Segel-Liga oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem DSV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§17 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg